

BGer 4A_130/2026 vom 21. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_130_2026

FR: TF 4A_130/2026 du 21 avril 2026

IT: TF 4A_130/2026 del 21 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 schrieb die Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirksgerichts Bülach ein von der Beschwerdegegnerin eingeleitetes Verfahren als durch Rückzug der Klage erledigt ab.

Auf eine von der Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 23. Januar 2026 nicht ein.

Mit Eingabe vom 12. März 2026 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Januar 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. März 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.